

BGE 37 II 336

Bundesgericht (BGE), 1910-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_37_II_336

FR: ATF 37 II 336

IT: DTF 37 II 336

Volltext

46. Arteil vom 7. April 1911 in Sachen Krower & Tynberg, Bekl. u. Ber.=Kl., gegen Ricamisicio Herrmann, A.-G., Kl. u. Ber.=Bekl. Inhalt der Berufungserklärung (Art. 67 Abs. 2 06): Ein Begehren um materielle Abänderung des angefochtenen Urteils als wesentliches Erfordernis ihrer Rechtsgültigkeit. Das Bundesgericht hat auf Grund folgender Aktenlage: A. — Durch Urteil vom 10. Dezember 1910 hat das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen die Klage im Forderungsbetrage von 2741 Fr. 95 Cts. nebst 5% Zins seit 7. März 1910 gutgeheiß. B. — Gegen dieses Urteil hat die Beklagte rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit den Anträgen: „1. Es sei das Urteil des Kantonsgerichts aufzuheben. „2. Es sei die Sache zur Beweisabnahme im Sinne der nachfolgenden Berufungsbegründung und zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. (. — Die Klägerin hat auf Abweisung der Berufung angetragen; in Erwägung, daß die Berufungserklärung der Beklagten der Vorschrift des Art. 67 Abs. 2 OG, wonach in der Erklärung anzugeben inwieweit das kantonale Urteil angefochten wird und welche Abänderungen beantragt werden, nicht entspricht, da sie kein materielles Abänderungsbegehren (um gänzliche Abweisung der Klage oder Herabsetzung des zugesprochenen Betrages) enthält, sondern bloß auf Aufhebung des kantonsgerichtlichen Urteils und Rückweisung der Streitsache zu ergänzender Beweisabnahme gerichtet ist, daß dieser Mangel feststehender Praxis gemäß (vergl. z. B. AS 32 II Nr. 41 Erw. 2 S. 297 und die dortigen Zitate, Nr. 51 S. 402 f.; 33 II Nr. 68 Erw. 3 S. 463 f.) die Rechtsunwirksamkeit der Berufungserklärung zur Folge hat; erkennt: Auf die Berufung der Beklagten wird nicht eingetreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.